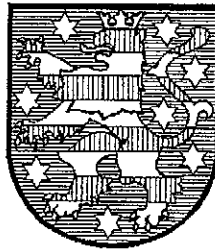


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

den Richter Dr. Rook als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **3. Mai 2021** für Recht erkannt:

- I. Soweit die Klage hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.

- II. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 08.04.2020 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.
- III. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte.
- IV. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

1. Der am 19.12.1995 in Kabul geborene Kläger ist afghanischer Staatsbürger, ledig, gehört zur Volksgruppe der Tadschiken und ist islamisch-sunnitischen Glaubens.

Er stellte am 20.12.2019 einen Asylantrag und gab hierbei an, am 24.11.2019 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein.

Im Rahmen der Anhörung am 03.03.2020, auf deren Niederschrift Bezug genommen wird, gab er zu Protokoll, dass er Afghanistan aufgrund der Tätigkeit seiner Mutter, Frau Shakiba Ebraimkhil, habe verlassen müssen. Die Mutter des Klägers sei Journalistin und Nachrichtensprecherin des Fernsehsenders Khurshid gewesen. Aufgrund dessen sei sie mehrfach bedroht worden. Zunächst habe es nur telefonische Bedrohungen gegeben. Man habe die Mutter des Antragstellers dazu aufgefordert, ihre Tätigkeit niederzulegen und ihr sei gesagt worden, dass sie als Frau einer solchen Tätigkeit nicht nachgehen solle. Gegen Ende des Jahres 2015 sei ein Interview der Mutter des Antragstellers und eines wichtigen Mannes der Taliban ausgestrahlt worden. Bei diesem Interview habe die Mutter des Antragstellers kritische Fragen an den Mann der Taliban gestellt.

Wenige Tage später sei ein Anschlag auf die Mutter des Antragstellers verübt worden: Dabei hätten zwei Männer von einem Motorrad aus auf die Mutter des Klägers geschossen. Diese sei schnell nach Hause geflohen und habe sich anschließend mit den Kindern direkt an eine andere Adresse begeben, von welcher aus ca. zwei Wochen später die Ausreise aus dem Heimatland

stattgefunden habe. Der Kläger habe sich anschließend von Ende 2015 bis zur Einreise nach Deutschland im Jahr 2019 fast durchgängig in der Türkei aufgehalten, während der Rest der Familie bis auf ein Bruder nach Deutschland reisen konnten. Er habe zwischenzeitlich jedoch mehrmals versucht, von der Türkei aus über Griechenland weiter nach Europa zu reisen.

Er sei ebenfalls bedroht worden, da er seine Mutter insgesamt zwei Mal bei ihrer Tätigkeit begleitete und deren Gespräche mit der Videokamera aufgenommen habe. Diese Aufnahmen seien in relativ wenig bewohnten Dörfern nördlich von Kabul entstanden, in denen die Lebenssituation der dortigen Bevölkerung dokumentiert werden sollte. Einen besonderen Grund für die Auswahl dieser Dörfer habe es nicht gegeben. Der Kläger habe seine Mutter begleitet, damit diese einen männlichen Begleiter hatte. Auf Nachfrage zur Drohung gegenüber dem Kläger erklärte er, dass seine Mutter einen Anruf erhalten habe, in der ihr gesagt wurde, dass es unehrenhaft sei wenn ein Sohn die Mutter bei der Arbeit als Journalistin unterstütze.

2. Mit angegriffenem Bescheid vom 08.04.2020 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (1.), von Asyl (2.), des subsidiären Schutzes (3.) und eines Abschiebeverbotes ab (4.). Zudem wurde in diesem Bescheid die Abschiebung nach Afghanistan angedroht (5.) und ein achtundzwanzigmonatiges Einreiseverbot verhängt (6.). Der Bescheid, auf dessen Begründung Bezug genommen wird, wurde dem Kläger ausweislich der Zustellungsurkunde am 20.05.2020 zugestellt.

II.

Gegen diesen Bescheid ließ der Kläger am 25.05.2020 Klage vor dem Verwaltungsgericht Meiningen erheben und beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheids vom 08.04.2020 zu verpflichten,

die Beklagte zu verpflichten, ihm subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote bezüglich Afghanistan nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wiederholte und vertiefte er sein Vorbringen aus der Anhörung vor dem Bundesamt.

Für die Beklagte hat das Bundesamt

Klageabweisung

beantragt und zur Begründung auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 03.02.2021 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Der mit Klageerhebung gestellte Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wurde mit Beschluss vom 30.04.2020, auf welchen Bezug genommen wird, bewilligt, soweit subsidiärer Schutz und die Feststellung eines Abschiebeverbotes beantragt wurde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf die Gerichts- und die Behördenakten (elektronisch) sowie die Erkenntnisquellen Afghanistan (Stand 01.03.2021), auf welche die Beteiligten mit Schreiben vom 01.03.2021 hingewiesen worden sind. Die Akten und Erkenntnisquellen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung.

In der Sitzung vom 03.05.2020 wurde der Kläger informatorisch angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Soweit der Kläger seine Klage zurücknehmen ließ, war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Soweit die Klage aufrechterhalten wurde, ist sie zulässig und begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 08.04.2020 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, der Kläger nach der Sach- und Rechtslage im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 AsylG hat. Die Beklagte war zu der entsprechendem Vornahme zu verpflichten und der Bescheid aufzuheben, soweit er dem entgegensteht (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO)

1. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG zu.

- a) Nach § 4 Abs. 1 S. 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG).

Für die Feststellung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 Abs. 1 AsylG gelten nach § 4 Abs. 3 S. 1 AsylG die §§ 3c bis 3e AsylG entsprechend. Gemäß § 3c AsylG muss die Gefahr demnach nicht zwingend vom Staat ausgehen (Nr. 1). Der Schutz entfaltet sich ebenso gegenüber Gefahren, die von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die unter Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwie-sermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden zu bieten (Nr. 3).

Ob eine Gefahr i.S.d. § 4 Abs. 1 S. 1 AsylG besteht, ist im Rahmen einer Prognoseentscheidung zu beurteilen. Der für der Eintrittswahrscheinlichkeit zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Dieser stellt bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr ab (vgl. EGMR, U. v. 28.02.2008 - 37201/06 -, juris, Os Nr. 2); das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (VG München, U. v. 10.05.2017 - M 17 K 17.31308 -, juris, Rn. 19). Eine solche beachtliche, d.h. überwiegende Wahrscheinlichkeit, besteht, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen, als solche Umstände, die gegen eine Annahme von Verfolgung sprechen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris, Rn. 32). Neben der beachtlichen Wahrscheinlichkeit muss im Rahmen des subsidiären Schutzes die Konkretheit der Gefahr als zusätzliches Element vorliegen (BVerwG, B. v. 17.04.2008 - 10 B 28/08 -, juris, Rn. 6). Diese ist gekennzeichnet durch eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefährdungssituation (VGH Baden-Württemberg, U. v. 06.03.2012 - A 11 S 3070/11 -, juris, Rn. 17; VG München, U. v. 28.07.2017 - M 17 K 17.31277 -, juris, Rn. 17).

Es ist dabei Sache des jeweiligen Schutzsuchenden darzulegen, dass in seinem Falle die tatsächlichen Grundlagen für eine Schutzgewährung, insbesondere also ein Verfolgungsschicksal und eine (noch) anhaltende Gefährdungssituation gegeben sind. Eine Glaubhaftmachung derjenigen Umstände, die den eigenen Lebensbereich des Asylbewerbers betreffen, erfordert insoweit einen substantiierten, im Wesentlichen widerspruchsfreien und nicht wechselnden Tatsachenvortrag, der geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen, und der auch mit den objektiven Umständen in Einklang zu bringen ist. Der Asylsuchende hat seine guten Gründe für einen ihm drohenden ernsthaften Schaden unter Angabe genauer Einzelheiten und in sich stimmig zu schildern (BVerwG, B. v. 26.10.1989 – 9 B 405/89 –, juris, Rn. 8; ThürOVG, U. v. 02.07.2013 – 3 KO 222/09 –, juris, Rn. 44).

Zu Gunsten eines bereits im Heimatland vor seiner Ausreise von einem ernsthaften Schaden bedrohten Asylbewerbers gilt entsprechend Art. 4 Abs. 4 QRL die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Den in der Vergangenheit liegenden Umständen wird ebenso wie bei der Flüchtlingsanerkennung Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beigemessen (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 - C-175/08 -, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür vorzulegen, dass sich verfolgungsbegründende bzw. schadensstiftende Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften (ThürOVG, U. v. 28.11.2013 – 2 KO 185/09 –, juris, Rn. 48). Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 20.02.2013 – 10 C 23/12 –, BVerwGE 146, 67-89, juris, Rn. 17).

- b) In diesem Fall liegen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG vor. Es ergeben sich aus dem Vortrag des Klägers im Falle seiner Rückkehr konkrete Anhaltspunkte für ein Drohen von Folter oder einer menschenrechtswidrigen Schlechtbehandlung (vgl. Art 3 EMRK). Unter letzterer sind Maßnahmen zu verstehen, mit denen unter Missachtung der Menschenwürde absichtlich schwere psychische oder physische Leiden zugefügt werden und mit denen nach Art und Ausmaß besonders schwer gegen Menschenrechte verstoßen wird (Bergmann/Dienelt, AuslR, 12 Aufl. 2018, § 60 AufenthG Rn. 35).

Der Kläger hat gegenüber dem Gericht glaubhaft darlegen können, dass ihm vor seiner Ausreise aus Afghanistan bereits ein ernsthafter Schaden im genannten Sinne unmittelbar drohte. Es besteht mangels hinreichender Anhaltspunkte für eine anderweitige Sicherheit oder für sonstige

Schutzmöglichkeiten damit auch die begründete Gefahr für den Kläger, alsbald nach einer Rückkehr nach Afghanistan dort den befürchteten ernsthaften Schaden zu erleiden.

Das Gericht schenkt dem Kläger Glauben, dass die Taliban nicht nur seine Mutter sondern auch ihn töten wollten, um die journalistische Tätigkeit der Mutter, die die Taliban – noch dazu als Frau - teils heftig kritisiert, zu unterbinden. Der Kläger hat Glaubhaft darstellen können, dass den Taliban bewusst war, dass der Kläger die Mutter in ihrer talibankritischen Arbeit unterstützte und diese sogar einige wenige Male begleitete um ihr vor Ort technische Hilfe zu leisten und als männlicher Begleiter fungierte sodass diese Interviews durchführen konnte. So war in Drohungen auch davon die Rede, dass er unehrenhaft gehandelt habe und seine Mutter nicht weiter unterstützen dürfe. Angesichts des Umstandes, dass diese Drohungen gegen die Mutter adressiert waren und diese einem Attentat ausgesetzt war, da sie die Drohungen ignorierte, war und ist der Kläger ebenfalls in Gefahr. Es ist nach Auffassung des Gerichts dem Zufall geschuldet gewesen, dass sich das Attentat ereignete, als der Kläger seine Mutter nicht zu einem Termin begleitete. Da die Taliban sich dazu entschlossen hatten, die Mutter zu beseitigen, um deren Kritik zum Verstummen zu bringen, waren sie auch dazu entschlossen, den Kläger zu töten, da dieser erst die persönlichen Interviews außerhalb des Studios als männlicher Begleiter ermöglichte. Die Drohungen waren nicht nur gegen die Mutter als private einzelne Person sondern gegen sie als Journalistin und gegen die sie in dieser Arbeit ermöglichenden Personen gerichtet. Dass diese auch individualisiert und ernsthaft ist, ist anhand des Attentates offenbar. Das Gericht geht anhand der verhältnismäßig weiten Verbreitung der Interviews der Mutter und insbesondere des schließlich des das Attentat auslösenden Beitrages auch davon aus, dass das Verfolgungsinteresse der Taliban noch immer besteht.

Der Kläger kann auch von Seiten des afghanischen Staates keinen Schutz gegen die ihn treffenden Bedrohungen erwarten. Weder der afghanische Staat, noch sonstige Stellen im Sinne des § 3d Abs. 1 Nr. 2 AsylG sind in der Lage, dem Kläger Schutz gem. § 3d Abs. 1, Abs. 2 AsylG zu bieten (§ 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG i.V.m. §§ 3c Nr. 3, 3d AsylG; vgl. hierzu auch VG Hamburg, U. v. 10.09.2014 - 10 A 477/13 -, juris Rn. 57). Das Justizsystem funktioniert in Afghanistan nur sehr eingeschränkt (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 5; vgl. ZAR 5-6/2017, Zur aktuellen Bedrohungslage der afghanischen Zivilbevölkerung im innerstaatlichen Konflikt, S. 199). Es herrscht ein Klima der Straflosigkeit (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, v. 19.04.2016, S. 28; SFH, Afghanistan Update: Die aktuelle Sicherheitslage, S. 15). Der Islamvorbehalt in der

Verfassung, tradierte Moralvorstellungen, Einflussnahmemöglichkeiten durch Verfahrensbeeteiligte und Unbeteiligte sowie Zahlungen von Bestechungsgeldern verhindern Entscheidungen nach rechtsstaatlichen Grundsätzen in weiten Teilen des Justizsystems (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 12; vgl. auch Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche zu Afghanistan: Blutrache und Blutfehde, v. 07.06.2017, S. 6 f.). Auch innerhalb der Polizei ist Korruption, Machtmissbrauch und Erpressung ortstypisch (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, v. 19.04.2016, S. 29, vgl. auch Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche zu Afghanistan: Blutrache und Blutfehde, v. 07.06.2017, S. 6; www.deutschlandfunk.de, Hauptursache der schlechten Sicherheitslage, v. 14.06.2017). Hinzu kommen Probleme bei der Ausbildung (vgl. ZAR 5-6/2017, Zur aktuellen Bedrohungslage der afghanischen Zivilbevölkerung im innerstaatlichen Konflikt, S. 199). Korruption ist im gesamten Justizwesen weit verbreitet, insbesondere im Zusammenhang mit strafrechtlicher Verfolgung und Freilassungen aus dem Gefängnis (Anfragebeantwortung zu Afghanistan: 1) Zielen Rachehandlungen wegen vorehelichem Geschlechtsverkehr nur auf den „Täter“ ab oder können auch andere Mitglieder seiner Familie zum Ziel werden?; 2) Möglichkeit, bei staatlichen Stellen um Schutz vor Rachehandlungen anzusuchen, v. 23.02.2017, S. 7; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche zu Afghanistan: Blutrache und Blutfehde, v. 07.06.2017, S. 6).

Auch die Angst vor Strafaktionen durch religiöse Extremisten führt zu polizeilicher Zurückhaltung (ACCORD, Dokumentation des Expertengesprächs mit T. R. und M. D, v. 06.2016, S. 13 f.) und auch der Justiz (vgl. ZAR 5-6/2017, Zur aktuellen Bedrohungslage der afghanischen Zivilbevölkerung im innerstaatlichen Konflikt, S. 199). Zudem ist das Justizwesen unterfinanziert und personell unterbesetzt (SFH, Afghanistan Update: Die aktuelle Sicherheitslage, S. 15). Auf lokale Machthaber ohne staatliche Befugnisse hat die Zentralregierung zudem kaum Einfluss (vgl. auch Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 28.07.2017, S. 11) und kann sie nur begrenzt kontrollieren bzw. ihre Taten untersuchen und verurteilen, so dass Sanktionen häufig ausbleiben (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 17; vgl. auch SFH, Afghanistan Update: Die aktuelle Sicherheitslage, S. 15). Täter von Menschenrechtsverletzungen werden selten zur Rechenschaft gezogen (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, v. 19.04.2016, S. 29). In ländlichen Gebieten zeigen sich dabei deutlich mehr Schwächen als in städtischen (vgl. UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, v. 19.04.2016, S. 28; SFH, Afghanistan Update: Die aktuelle Sicherheitslage, S. 15; ACCORD, Dokumentation des Expertengesprächs mit T. R. und M. D. v. 06.2016, S. 17).

Die mangelnde Fähigkeit des afghanischen Staates zum Schutz von Zivilpersonen, auch von einflussreichen und wohlhabenden, wird auch aus der allgemeinen derzeitigen Sicherheitssituation in Afghanistan deutlich. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes mit Stand Juli 2019 (vom 02.09.2019, S. 20 unter Verweis auf UNAMA-Berichte) gab es in Afghanistan im Jahr 2018 10.993 zivile Opfer, davon 3.804 Tote (+11 % gegenüber dem Jahr 2017); im ersten Halbjahr 2019 zählte UANMA 3.812 zivile Opfer, davon 1.366 Tote.

- c) Der Kläger, der mithin aller Voraussicht nach in seiner Heimatprovinz Kabul aber aufgrund des besonderen Interesses der Taliban auch im ganzen Land nicht sicher wäre, kann darüber hinaus derzeit aber auch nirgendwo außerhalb seiner Heimatregion eine zumutbare Existenz für sich aufbauen.

Nach § 3e Abs. 1 AsylG i. V. m. § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG, die Art. 8 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie umsetzen, wird einem Ausländer subsidiärer Schutz nicht gewährt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keiner Gefahr eines ernsthaften Schadens ausgesetzt ist oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Ob es dem Ausländer zumutbar ist, sich an einem Ort als interne Schutzalternative niederzulassen, bedarf jeweils der Prüfung unter umfassender Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls. Zu den danach zu berücksichtigenden Umständen gehören objektive Gesichtspunkte, darunter insbesondere die wirtschaftlichen und humanitären Verhältnisse einschließlich der Gesundheitsversorgung, und subjektive Umstände, wie etwa Alter, Geschlecht, familiärer und biographischer Hintergrund, Gesundheitszustand, finanzielle Situation bezogen auf Vermögen und Erwerbsmöglichkeiten sowie Leistungen aus Hilfsangeboten für Rückkehrer, Fähigkeiten/Ausbildung/Berufserfahrung, das Vorhandensein von tragfähigen Beziehungen/Netzwerken am Ort des internen Schutzes, Kenntnisse zumindest einer der am Ort des internen Schutzes gesprochenen Sprachen, sowie ggf. die Volkszugehörigkeit (vgl. VGH Mannheim, U. v. 16.10.2017 - A 11 S 512/17 -, juris Rn. 80).

Bei dieser Beurteilung ist auch der Umstand von Bedeutung, ob am Ort des internen Schutzes die Existenzsicherung des Betroffenen gewährleistet ist. Eine Existenzsicherung muss dabei zumindest soweit gegeben sein, dass der Betroffene auf Basis der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse am Ort des internen Schutzes eine ausreichende Lebensgrundlage vorfindet, also wenigstens das Existenzminimum gewährleistet ist. Interner Schutz scheidet jedenfalls dann

aus, wenn die Situation am vermeintlichen Schutzort einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK bedeuten würde (VGH Mannheim, U. v. 29.10.2019 – A 11 S 1203/19 –, Rn. 24 - 92; U. v. 16.10.2017 - A 11 S 512/17 -, juris Rn. 82 ff.; vgl. auch BVerwG, B. v. 13.07.2017 - 1 VR 3.17 -, juris Rn. 92; BayVG, U. v. 16.07.2019 - 11 B 18.32129 -, juris Rn. 45).

Ausgehend von diesen Mindestanforderungen bietet ein verfolgungssicherer Ort erwerbsfähigen Personen das wirtschaftliche Existenzminimum in aller Regel dann, wenn sie dort, sei es durch eigene, notfalls auch wenig attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechende Arbeit, die grundsätzlich zumutbar ist, oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfängerschwierigkeiten das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen können. Zu den danach zumutbaren Arbeiten gehören auch Tätigkeiten, für die es keine Nachfrage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt, die nicht überkommenen Berufsbildern entsprechen, etwa weil sie keinerlei besondere Fähigkeiten erfordern, und die nur zeitweise, etwa zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs, beispielsweise in der Landwirtschaft oder auf dem Bausektor, ausgeübt werden können. Nicht zumutbar sind hingegen die entgeltliche Erwerbstätigkeit für eine kriminelle Organisation, die in der fortgesetzten Begehung von oder Teilnahme an Verbrechen besteht (vgl. BVerwG, U. v. 01.02.2007 - 1 C 24.06 - juris).

Die Lebensverhältnisse in Afghanistan, die generell als schlecht bezeichnet werden müssen, stellen sich für Rückkehrer derzeit wie folgt dar:

Afghanistan ist trotz der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft und erheblicher Anstrengungen seitens der afghanischen Regierung weiterhin eines der ärmsten Länder der Welt und das ärmste Land der Region (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 30.08.2018, S. 37; ACCORD, Entwicklung der wirtschaftlichen Situation, der Versorgungs- und Sicherheitslage in Herat, Mazar-e Sharif (Provinz Balkh) und Kabul 2010 – 2018 v. 07.12.2018, S. 124). Seit der Beendigung des NATO-Kampfeinsatzes führte der Abzug der internationalen Streitkräfte zu sinkenden internationalen Investitionen (vgl. ACCORD, Entwicklung der wirtschaftlichen Situation, der Versorgungs- und Sicherheitslage in Herat, Masar-e Sharif (Provinz Balkh) und Kabul 2010 – 2018 v. 07.12.2018, S. 130; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 28). Die sich verschlechternde Sicherheitslage und politische Ungewissheit, sowie die Reduzierung internationaler Truppen, gemeinsam mit einer schwachen Regierung und schwachen Institutionen, haben Wachstum und Beschäftigung gehemmt und zu einer erhöhten Migration geführt (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 27.06.2017, S. 176; ebenso: Stand: 29.06.2018, S.

314). Das rapide Bevölkerungswachstum von rund 2,4 % im Jahr - mithin eine Verdoppelung der Bevölkerung innerhalb einer Generation - stellt darüber hinaus eine weitere zentrale Herausforderung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes dar (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25; v. 02.09.2019, S. 27).

Aufgrund der bewaffneten Konflikte ist der Anteil der notleidenden Bevölkerung gestiegen. Die Armutsrate hat sich von 36 % im Jahr 2008 auf inzwischen 55 % verschlechtert (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 27; UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Flüchtlinge v. 30.08.2018, S. 36). Laut UNHCR sind die humanitären Indikatoren auf einem kritisch niedrigen Niveau: Über 1,6 Millionen Kinder leiden an akuter Mangelernährung und die Kindersterblichkeitsrate zählt mit 70 von 1000 Geburten zu den höchsten der Welt. 1,9 Millionen Afghanen sind von ernsthafter Nahrungsmittelunsicherheit betroffen. Geschätzte 45 Prozent der Bevölkerung haben keinen Zugang zu Trinkwasser (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Flüchtlinge v. 30.08.2018, S. 36 - 37). Die Zahl der 3,3 Millionen Afghanen, bezüglich derer Ende 2017 ein akuter Bedarf an humanitärer Hilfe für 2018 festgestellt wurde, erhöht sich auf 8,7 Millionen Afghanen, deren chronische Bedürfnisse voraussichtlich langfristige, systematische Maßnahmen erfordern werden (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Flüchtlinge v. 30.08.2018, S. 36). Nach der Dürre von 2018 gelten ca. zwei Millionen Kinder unter fünf Jahren als akut unterernährt (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 28).

Insgesamt hat sich die medizinische Versorgung seit 2005 jedoch erheblich verbessert, was auch zu einem deutlichen Anstieg der Lebenserwartung geführt hat (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 06.11.2015, S. 24 f.). Die Lebenserwartung bei Geburt liegt aktuell bei 64 Jahren (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 29). Dennoch besteht landesweit eine unzureichende Verfügbarkeit von Medikamenten, Ausstattung und Fachpersonal, wobei die Situation in den Nord- und Zentralprovinzen um ein Vielfaches besser ist, als in den Süd- und Ostprovinzen (vgl. EASO, Key socio-economic indicators v. 01.04.2019, S. 44 f.).

Aufgrund der Fortschritte in der medizinischen Versorgung hat sich allerdings etwa die Müttersterblichkeit im Jahr 2017 auf 29,4 Todesfälle pro 1.000 Geburten gesenkt (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 29; ähnlich mit 0,396 % EASO: Key socio-economic indicators v. 01.04.2019, S. 19). Im Bereich der Säuglingssterblichkeit hat Afghanistan allerdings auch weiterhin die weltweit dritthöchste Sterblichkeitsrate (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 29). 90 % der medizinischen Versorgung in Afghanistan werden nicht direkt

vom Staat, sondern von nationalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen gestellt, wobei in den Städten ein ausreichendes Netz von Krankenhäusern und Kliniken besteht, während es in den ländlichen Gebieten für viele Afghanen schwierig ist, eine Klinik oder ein Krankenhaus zu erreichen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 29). Eine Behandlung psychischer Erkrankungen findet nur unzureichend statt; in Kabul, Jalalabad, Herat und Mazar-e Sharif gibt es entsprechende Einrichtungen, jedoch meist mit nur wenigen Betten (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 30; ähnlich EASO: Key socio-economic indicators v. 01.04.2019, S. 49 ff.).

Am häufigsten tritt Armut in ländlichen Gebieten auf, wo die Existenzgrundlage von der Landwirtschaft abhängig ist. So bleiben die Herausforderungen für eine wirtschaftliche Entwicklung angesichts mangelnder Infrastruktur, fehlender Erwerbsmöglichkeiten außerhalb der Landwirtschaft und geringem Ausbildungsstand (Analphabetenquote auf dem Land von rund 90 %) gerade im ländlichen Raum entsprechend groß (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Stand: 27.06.2017, S. 176). Nach wie vor sind die meisten Menschen in Afghanistan in der Land- und Viehwirtschaft oder als Tagelöhner tätig und gelten als extrem verletzlich (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 28; vgl. auch ACCORD, Entwicklung der wirtschaftlichen Situation, der Versorgungs- und Sicherheitslage in Herat, Mazar-e Sharif (Provinz Balkh) und Kabul 2010 – 2018 v. 07.12.2018, S. 138). Die Landwirtschaft beschäftigt immer noch geschätzte 60 % der Bevölkerung, erzielt jedoch nur etwa 25 % des Bruttoinlandprodukts. Nach der Dürre im Jahr 2018 sind ergiebige Niederschläge dem Agrarsektor zugutegekommen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 27; EASO, Key socio-economic indicators, April 2019, S. 27 f.).

Viele Afghanen zieht es, insbesondere wegen akuter Kampfhandlungen, ausgefallenen Ernten und Naturkatastrophen nach Kabul sowie nach Mazar-e Sharif, Herat und Kandahar (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 12.09.2018, S. 22, UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 30.08.2018, S. 39; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 19; EASO, Key socio-economic indicators, April 2019, S. 28). Zu der großen Zahl der Binnenvertriebenen kam eine große Zahl an Rückkehrern hinzu, die auf Grund des sich verschlechternden Konflikts nicht in ihre Herkunftsorte zurückkehren können und so zu einer extremen Belastung der ohnehin bereits überstrapazierten Aufnahmekapazitäten in den wichtigsten Städten der Provinzen und Distrikte Afghanistans führen (UNHCR, Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf

Anfrage des deutschen Bundesministerium des Inneren v. 01.12.2016, S. 4 f.). Nach Angaben des UNO-Generalsekretärs sollen 2018 mit 364.883 Binnenvertriebenen zwar im Vergleich zu 2017 erstmals etwa 25 % weniger Personen konfliktbedingt vertrieben worden sein, dafür sei jedoch mehr als die Hälfte davon unter 18 Jahren gewesen (58 %; ACCORD, Überblick über die Sicherheitslage in Afghanistan v. 29.05.2019, S. 4). Im Jahr 2017 seien ca. 450.000 Menschen durch den Konflikt innerhalb Afghanistans vertrieben worden (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 24). Hinzu kommen die bereits vor längerer Zeit Geflüchteten, deren Zahl auf mehr als 1,2 Millionen geschätzt wird (UNHCR, Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Inneren v. 01.12.2016, S. 4; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 21). Zusätzlich kehrten im Jahr 2017 über 610.000 Afghanen und im Jahr 2018 über 820.000 Afghanen aus Pakistan und dem Iran in ihr Heimatland zurück (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 28; v. 02.09.2019, S. 30). Im Jahr 2018 gab es laut UNOCHA über 668.000 Menschen, die durch den Konflikt innerhalb Afghanistans ihre Heimatregion verlassen mussten, 2019 sind bislang über 150.000 neue Binnenflüchtlinge hinzugekommen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 27).

Rückkehrer sehen sich, wie alle Afghanen, mit unzureichenden wirtschaftlichen Perspektiven und geringen Arbeitsmarktchancen konfrontiert, insbesondere wenn sie außerhalb des Familienverbandes oder nach einer längeren Abwesenheit aus dem Ausland zurückkehren und ihnen ein soziales oder familiäres Netzwerk sowie aktuelle Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse fehlen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 28; v. 02.09.2019, S. 31; vgl. auch ACCORD, Entwicklung der wirtschaftlichen Situation, der Versorgungs- und Sicherheitslage in Herat, Masar-e Sharif (Provinz Balkh) und Kabul 2010 - 2018 v. 07.12.2018, S. 238 ff.). Auf Grund kultureller Bedingungen sind Aufnahmen und Chancen außerhalb des eigenen Familien- und Stammesverbandes deshalb vor allem in größeren Städten realistischer (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 22).

Gerade außerhalb der Hauptstadt Kabul und der Provinzhauptstädte fehlt es vielerorts an grundlegender Infrastruktur für Energie, Trinkwasser und Transport (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25; v. 02.09.2019, S. 28). Naturkatastrophen und extreme Natureinflüsse im Norden tragen zur schlechten Versorgung der Bevölkerung bei (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 23). 2018 führte etwa eine Dürre im ganzen Land dazu, dass rund 1,4 Millionen Menschen in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Landwirtschaft, Wasser, sanitäre Einrichtungen und Hygiene dringend Hilfe benötigen (Schweizerische Flüchtlingshilfe: Gefährdungsprofile, Update v. 12.09.2018, S. 15). Neben der Versorgung von Hunderttausenden

Rückkehrern und Binnenvertriebenen stellt vor allem die chronische Unterversorgung in Konfliktgebieten das Land vor große Herausforderungen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 5).

Nachdem im Jahr 2011 nur 7,5 % der Bevölkerung über eine adäquate Wasserversorgung verfügten, hatten im Jahr 2016 immerhin 45 bis 46 % Zugang zu Trinkwasser (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.9.2016, S. 25; vgl. auch UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19.04.2016, S. 31; v. 30.08.2018, S. 37). Heute sind es noch 45 %, denen es an einem Zugang zu sauberem Trinkwasser fehlt (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, Update v. 12.09.2018, S. 16). Im Jahr 2017 waren 25 bis 33 % der afghanischen Bevölkerung ans Energieversorgungsnetz angeschlossen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.9.2017, S. 28; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, Update v. 12.09.2018, S. 16). Im Mai 2016 startete das Projekt „Casa 1000“, mit dem eine Stromleitung von Tadjikistan nach Afghanistan errichtet und ab 2019 dem Energiemangel begegnet werden soll (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 24 f.). Mitte März 2018 wurde der Bau einer 1.800 km langen Pipeline für Erdgas - die „TAPI-Leitung“ - entlang der Herat-Kandahar-Autobahn begonnen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 29.06.2018, S. 102). Durch den Bau von Straßen und Flughäfen konnte die infrastrukturelle Anbindung des Landes verbessert werden. Große wirtschaftliche Erwartungen sind an die zunehmende Erschließung der afghanischen Rohstoffressourcen geknüpft. Mit einem 2014 verabschiedeten Gesetz hierzu wurden die rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen für privatwirtschaftliche Investitionen in diesem Bereich verbessert (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 27.06.2017, S. 177).

Die Arbeitslosenquote ist seit dem Abzug der internationalen Sicherheitskräfte 2014 aufgrund der verlorengegangenen Arbeitsmöglichkeiten weiter rasant angestiegen und inzwischen auch in städtischen Gebieten hoch, und das obwohl sie nach Angaben der Weltbank bereits zwischen 2008 und 2014 von 25 auf 39 % gestiegen war (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25). Die Arbeitslosenrate lag 2017 bei 11,2 % (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 28). Heute sind noch rund 24 % der potentiell Erwerbstätigen ohne Arbeit (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, Update v. 12.09.2018, S. 15).

Trotz geringer Fachkräftezahlen sind die Löhne in von Rückkehrströmen betroffenen Gebieten allerdings signifikant gesunken (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 24 und 28). So verlassen gerade viele der relativ gut ausgebildeten Fachkräfte, die für den Wiederaufbau und die Entwicklung des Landes dringend gebraucht würden, Afghanistan (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 28). Die Arbeit ist meist so schlecht bezahlt, dass die Armutsrate der Erwerbstätigen in Vollzeit kaum tiefer ist als die der Arbeitslosen. Selbst sehr gut ausgebildete und qualifizierte Fachkräfte haben Schwierigkeiten, eine Stelle zu finden, wenn sie nicht über ein entsprechendes Netzwerk verfügen. 76 Prozent der afghanischen Bevölkerung leben in ländlichen Gebieten und sind von der Landwirtschaft abhängig (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 12.09.2018, S. 15-16).

Die Regierung hat sich jedoch ehrgeizige Reformziele gesteckt und plant unter anderem durch ein Stimulus-Paket Arbeitsplätze und Wachstum zu schaffen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 06.11.2015, S. 24; v. 19.10.2016, S. 22). Weitere Anstrengung ist das fünfjährige (2017-2020) Projekt „The Afghanistan National Peace and Development Framework“, welches u.a. den Aufbau von Institutionen, die Förderung von privaten Investitionen, Wirtschaftswachstum und die Korruptionsbekämpfung verfolgt. Ein Programm im Rahmen dieses Projektes ist das „Citizens‘ Charter National Priority Program“, welches z. Bsp. die Armutsreduktion und die Erhöhung des Lebensstandards zum Ziel hat, indem die Kerninfrastruktur und soziale Dienstleistungen verbessert werden sollen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 29.06.2018, S. 315).

Afghanistan befindet sich in einem langwierigen Wiederaufbauprozess (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25). Der wirtschaftliche Aufschwung erfolgt langsam, da die andauernde Unsicherheit die privaten Investoren und die Verbrauchernachfrage einschränkt (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 29.06.2018, S. 314). Im Jahr 2016 betrug das Wirtschaftswachstum 1,5 %, im Jahr 2017 2,6 % (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 2; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25). Das Wirtschaftswachstum war 2018 auf 1 % zurückgegangen, wobei die Weltbank für 2019 von einer leichten Erhöhung ausgeht (Auswärtiges Amt, Lagebericht v.

02.09.2019, S. 27). Die Abwertung des Afghani gegenüber dem US-Dollar schreitet bei gleichzeitiger Deflation allerdings weiter voran (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25).

Die Situation der Kinder hat sich in den vergangenen Jahren verbessert, so werden mittlerweile rund zwei Drittel aller Kinder eingeschult; der Anteil der Mädchen beträgt mittlerweile 37,5 %, nachdem sie unter der Taliban-Herrschaft fast vollständig vom Bildungssystem ausgeschlossen waren (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 12 und v. 02.09.2019, S. 13).

Insgesamt bieten die Städte Kabul, Herat und Mazar-e Sharif auf bescheidenem Niveau die Infrastruktur, um grundlegende Bedürfnisse wie Wohnraum, Nahrung und medizinische Versorgung im mindestens zu fordernden Maß zu gewährleisten. Erwerbsmöglichkeiten sind vorhanden. Es ist aus dem westlichen Ausland zurückkehrenden Afghanen daher im Grundsatz noch zumutbar, sich dort niederzulassen. Damit stimmt überein, dass aus den drei Städten keinerlei Fluchtbewegungen einzelner Bevölkerungsgruppen bekannt geworden sind. Sie sind, im Gegenteil, nach wie vor Hauptanziehungspunkte für Binnenmigranten und für Rückkehrer. Ebenso wenig ist bekannt, dass Rückkehrer generell, typischerweise oder auch nur in erheblichem Umfang von Hunger, Obdachlosigkeit oder Krankheit betroffen wären (vgl. OVG NRW, U. v. 18.06.2019 - 13 A 3930/18.A -, juris Rn. 183; Nds. OVG, U. v. 29.01.2019 - 9 LB 93/18 -, juris Rn. 79, 100; VGH Bad-Württ., U. v. 29.10.2019 - A 11 S 1203/19 -, Rn. 77, juris).

Die soziale und infrastrukturelle Fähigkeit der Stadt Kabul, Neuankömmlinge aufzunehmen, gelangt allerdings an Grenzen. Es gibt etwa 60 informelle Siedlungen. Ein großer Teil der dortigen Unterkünfte wird von der Regierung kostenlos zur Verfügung gestellt. Berichten zufolge sollen die Aufnahme- und Erweiterungskapazitäten weitgehend erschöpft sein. Geschätzte 70 % der Gesamtbevölkerung Kabuls sollen in informellen Siedlungen leben. Rückkehrer müssten in den letzten Jahren daher immer mehr auf kostenpflichtige Unterkünfte zurückgreifen. Die Vermietung von Wohnraum ist in Kabul üblich. Weit verbreitet ist auch die Aufnahme selbst entfernterer Verwandter durch in Kabul Ansässige. Andererseits wird aber auch davon berichtet, dass das schnelle Wachstum der Stadt hauptsächlich nach wie vor durch informelle Siedlungen bewerkstelligt werde, die der Mehrheit der Kabuler Bevölkerung den dringend benötigten kostengünstigen Wohnraum bieten. Eine generelle Wohnungsnot, die erhebliche Teile der Bevölkerung erfasst hätte, geht aus diesen Umständen nicht hervor. Die Wohnqualität in diesen Siedlungen, die schlecht geplant, errichtet und organisiert sind, ist freilich häufig auf sehr niedrigem Niveau. Die hygienischen Bedingungen können schlecht sein. Die menschengemachte Verschmutzung der Luft und der Umgebung ist hoch. Die Versorgung mit Wasser, sanitären Einrichtungen und Elektrizität ist gerade in den informellen Siedlungen häufig problematisch.

Etwa die Hälfte der Bevölkerung Kabuls verfügt über funktionsfähige sanitäre Einrichtungen. Die Nachfrage nach Wasser ist hoch, das Grundwasser nimmt aufgrund der hohen Inanspruchnahme ab und ist mitunter verschmutzt. Nur eine Minderheit der Haushalte ist an genießbares Trinkwasser angeschlossen. Andererseits sollen in urbanen Zentren des Landes, darunter auch Kabul, nicht mehr als ein Viertel der Befragten etwa die Trinkwasserversorgung als eines der größten lokalen Probleme beschrieben haben. Die ärmeren Bevölkerungsschichten versorgen sich über öffentliche Wasserzapfstellen, die freilich auch weit vom Wohnort entfernt sein können. In Kabul gibt es eine Vielzahl privater Unternehmen, die tausende Familien (wohl illegal) mit Wasser versorgen. Aus dem ganzen Land wird Nahrungsmittelunsicherheit gemeldet. Die Städte sind davon indes weniger stark betroffen als ländliche Regionen, insbesondere deshalb, weil Städte ihren Bedarf aus den umliegenden ländlichen Gebieten sowie durch Importe aus dem Ausland zu decken versuchen. Migranten geben jedoch besonders häufig an, dass die Nahrungsmittelbeschaffung problematisch und vom Einkommen abhängig ist (vgl. EASO, Key socio-economic indicators, April 2019, S. 30 ff.). Die medizinische Versorgung der Bevölkerung in Kabul gehört, freilich auf niedrigem Niveau, zu den besten in Afghanistan (vgl. OVG NRW, U. v. 18.06.2019 - 13 A 3930/18.A -, juris Rn. 179). Dort ist der Zugang zum Gesundheitssystem gerade für Frauen am höchsten. Die Qualität der medizinischen Einrichtungen ist jedoch gering. Wer es sich leisten kann, lässt sich in Indien oder Pakistan behandeln. Mitunter wird Medizin nicht kostenlos ausgegeben, sondern muss käuflich erworben werden. Es wird von Korruption im Gesundheitswesen berichtet, die im Land auch im Übrigen weit verbreitet ist. Es existiert ein Programm zur Verbesserung der Standards von Krankenhäusern. Ausländische Hilfsorganisationen bieten medizinische Dienste an.

Kabul ist das wichtigste Zentrum für Handel und Arbeit in Afghanistan. Es zieht Menschen aus den umliegenden ländlichen Gegenden an, die in der Stadt mit Lebensmitteln handeln oder dort einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Abhängige Beschäftigung ist in der Stadt weitaus stärker verbreitet als selbständige Tätigkeit, während dieses Verhältnis in ländlichen Gebieten umgekehrt ist. Der Stand der industriellen Entwicklung ist vergleichsweise hoch. Die Stadt beherbergt, anders als die ländlichen Gegenden, viele Unternehmen und Verwaltungseinrichtungen, die Arbeitsmöglichkeiten bieten. Die Löhne sind in Kabul im Allgemeinen höher als in anderen Provinzen, der Arbeitsmarkt ist, verglichen mit ländlichen Gebieten, attraktiver. Allerdings sind auch die Lebenshaltungskosten höher als anderswo. Die Arbeitslosenquote ist in den letzten zehn Jahren stark angestiegen. Sie liegt in Kabul bei etwa 25 %, die Jugendarbeitslosenquote sogar bei etwa 38 %. Rückkehrer müssen sich häufig als Tagelöhner (insbesondere im Bereich des Handels mit landwirtschaftlichen Produkten) zu geringen Löhnen verdingen; nicht jeder

findet täglich Arbeit. Die Zugehörigkeit zu einem Netzwerk, wozu auch die ethnische Zugehörigkeit zu einem Volksstamm zählt, kann ein entscheidender Vorteil sein. Es existieren bekannte Treffpunkte, an denen sich Arbeitsuchende und potentielle Arbeitgeber täglich früh morgens treffen. Je nach Qualifikation der Arbeitsuchenden und Art der Arbeit werden zwischen etwa 300 und 1.000 Afghani pro Tag gezahlt (ein Kilogramm Reis kostet in Kabul etwa 58 Afghani, ein Kilogramm Brot etwa 39 Afghani und ein Kilogramm Weizen etwa 24 Afghani). Mitunter betreiben Migranten eigene kleine Unternehmen (Geschäfte, Verkauf von Kleinwaren, kleine Restaurants) oder arbeiten mit gemieteten Autos als Taxifahrer. Rückkehrer dürften im Vergleich zur allgemeinen Bevölkerung häufiger von Armut und schlechten und instabilen Arbeitsverhältnissen betroffen sein. Viele sind auf die Unterstützung durch Angehörige angewiesen. Die in Kabul herrschenden Verhältnisse setzen damit ein erhebliches Maß an Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität von Neuankömmlingen voraus. Personen mit besonderen Einschränkungen wird die Befriedigung ihrer existentiellen Bedürfnisse häufig nicht möglich sein. So besteht die beachtliche Gefahr, dass eine Familie mit Kindern ohne jeden Rückhalt vor Ort nicht in der Lage sein wird, mit nur einer erwerbsfähigen Person mit der nötigen Sicherheit die Unterkunft und die Nahrungsmittelversorgung der Familie sicherzustellen (vgl. VGH Bad.-Württ., U. v. 03.11.2017 - A 11 S 1704/17 -, juris Rn. 464 ff., und v. 16.10.2017 - A 11 S 512/17 -, juris Rn. 297 ff.). Erst recht dürfte die humanitäre Lage für Familien ohne männliches Oberhaupt unzumutbar sein (vgl. Sächs. OVG, U. v. 16.08.2019 - 1 A 342/18.A -, juris Rn. 44 ff.). Für afghanische Rückkehrer und Binnenmigranten, die weder über eigene finanzielle Ressourcen noch über Unterstützung durch ein familiäres oder sonstiges soziales Netzwerk verfügen, hängen die Möglichkeiten, sich in Kabul niederzulassen, Geld zu verdienen und so Unterkunft, Ernährung, Kleidung, Hygiene und medizinische Versorgung auf bescheidenem Niveau zu gewährleisten, insgesamt von der individuellen Leistungsfähigkeit der Betroffenen ab, die erforderlich ist, um auf dem umkämpften Markt der Arbeitsmöglichkeiten und Unterkünften bestehen zu können. Auf dem Arbeitsmarkt in Afghanistan ist der Sektor der geistigen Arbeit immer noch sehr klein und mit 60 % arbeitet die Mehrzahl der Afghanen noch in der Landwirtschaft. Daneben findet Beschäftigung vor allem in Familien- und Kleinbetrieben (z. B. im Einzelhandel) und im Bauwesen statt, gefolgt vom öffentlichen und dem industriellen Sektor. Die Mehrzahl der männlichen Afghanen, gegen die sich der Kläger durchsetzen müsste, arbeitet als ungelernte Arbeiter. In den meisten Branchen, beispielsweise im Baubereich, werden Tagelöhner eingesetzt. Das Existenzminimum für eine Person kann durch solche Aushilfsjobs erwirtschaftet werden. Dabei ist zu beachten, dass – wie oben ausgeführt – in den Provinzen Herat und Mazar-e Sharif wie auch noch in Kabul die Beschäftigungsmöglichkeiten besser

sind als in anderen Städten und es dort den höchsten Anteil an angestellten Arbeitskräften gibt (vgl. EASO: Key socio-economic indicators, state protections, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City, April 2019, S. 28 ff.).

Hinzu kommen die Auswirkungen der Pandemie und der zu deren Eindämmung getroffenen Maßnahmen:

Der erste positiv getestete COVID-19-Fall in Afghanistan wurde am 24. Februar 2020 in Herat bestätigt („Afghanistan confirms 1st case of coronavirus“ v. 24.02.2020, <https://www.aa.com.tr/en/asia-pacific/afghanistan-confirms-1st-case-of-coronavirus/1743012>). Am 22. März 2020 gab es bereits 34 positiv getestete Fälle und den ersten offiziellen Tod eines Afghanen aufgrund von COVID-19. Bis zum 30. April 2020 gab es insgesamt 2.171 positiv getestete COVID-19-Fälle und 64 bestätigte Todesfälle in Afghanistan. Mittlerweile sind in allen Provinzen Afghanistans Personen mit COVID-19 positiv getestet worden, wobei Kabul am stärksten betroffen ist, gefolgt von Herat (OCHA: Brief: COVID-19 No. 40 v. 30.04.2020). Im April 2020 waren nur acht Laboratorien im Land gemeldet, die etwa 100 bis 150 Tests pro Tag auswerten konnten, so dass von einer hohen Dunkelziffer auszugehen war (OCHA: Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response v. 29.04.2020). Aufgrund der begrenzten Ressourcen des öffentlichen Gesundheitswesens und der auch weiterhin begrenzten Testkapazitäten sowie des Fehlens eines nationalen Sterberegisters ist davon auszugehen, dass weiterhin insgesamt zu wenige Todesfälle durch COVID-19 gemeldet werden (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich – BFA -, Kurzinformation der Staatendokumentation: COVID-19 Afghanistan; Stand: 21.07.2020; Dr. Zeino, Konrad-Adenauer-Stiftung: Länderbericht Afghanistan v. 01.07.2020, S. 2).

Aktuell sind laut OCHA (Strategic Situation Report: Covid-19 Nr. 91 v. 25.02.2021) 55.693 Personen positive auf COVID-19 getestet worden, 2.441 Personen sind nachweislich am Coronavirus gestorben, 49.281 Personen gelten als genesen. Lediglich 293.649 Personen wurden bislang in Afghanistan - bei einer Bevölkerung von 40,4 Millionen - getestet. Kabul ist hinsichtlich der bestätigten Fälle nach wie vor der am stärksten betroffene Teil des Landes, gefolgt von den Provinzen Herat, Balkh, Nangarhar und Kandahar (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich, Kurzinformation der Staatendokumentation: COVID-19 Afghanistan; Stand: 21.07.2020, S. 1). Das afghanische Gesundheitsministerium hält es für möglich, dass sich in den kommenden Monaten landesweit bis zu 26 Millionen Menschen mit dem Virus

infizieren, womit die Zahl der Todesopfer 100.000 übersteigen könne (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt Afghanistan, Stand: 21.07.2020, S. 13).

Eine Reihe von Provinzen hatte zum Anfang der Pandemie eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, um die Ausbreitung von COVID-19 zu begrenzen. Im ganzen Land haben diese „Measured Lockdowns“ zur Schließung von Abschnitten von Städten und grundsätzlich zu Bewegungseinschränkungen geführt. Dazu gehören auch die Begrenzung der Anzahl der zusammenreisenden Personen und die Verhängung von Ausgangssperren (OCHA: Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response v. 29.04.2020).

Bereits am 14. März 2020 forderte Präsident Ashraf Ghani die Öffentlichkeit auf, große öffentliche Versammlungen zu vermeiden und auf Hygiene zu achten, um die Ausbreitung der Krankheit zu verhindern (Tolo News: Update: 11 Tested Positive for Coronavirus In Afghanistan, 11.03.2020, <https://tolonews.com/health/3-more-positive-cases-coronavirus-afghanistan-total-10>). Am 18. März 2020 verbot das Innenministerium alle großen Versammlungen und ordnete die Schließung von Veranstaltungsorten, die große Menschenmengen anziehen, wie Unterhaltungsstätten, Sportplätze, Schwimmbäder, Fitnessclubs und Hochzeitshallen, an (Aljazeera: 'God's punishment': Muted Nowruz in Afghanistan over coronavirus, v. 20.03.2020, <https://www.aljazeera.com/news/2020/03/punishment-muted-nowruz-afghanistan-coronavirus-200320143643578.html>). Am 22. März 2020 forderte Gesundheitsminister Ferozuddin Feroz die Regierung auf, die Sperrung der Stadt Herat auf einer Pressekonferenz in Kabul anzuordnen (TOLO News: „Positive Coronavirus Cases Raise to 34 in Afghanistan“ v. 22.03.2020, <https://tolonews.com/health/positive-coronavirus-cases-raise-34-afghanistan>). Am 24. März 2020 haben die lokalen Behörden in Jalalabad strenge Maßnahmen ergriffen, und die Bewegungsfreiheit der Bürger bis zum 1. April 2020 begrenzt (Urdu Point: Afghan Authorities Close Eastern City Of Jalalabad Due To Coronavirus Fears – Spokesman“ v. 24.03.2020, <https://www.urdupoint.com/en/world/afghan-authorities-close-eastern-city-of-jala-873131.html>). Am 25. März 2020 begann die afghanische Regierung, die Bewegungsfreiheit der Einwohner in den Provinzen Farah, Herat und Nimruz zu begrenzen, nachdem sich Herat aufgrund der aus dem Iran Geflüchteten als Hauptquelle für interne Übertragungen in Afghanistan herausgestellt hatte (Tolo News: COVID-19: „Govt Limits Residents' Movement in Herat v. 25.03.2020“, <https://tolonews.com/index.php/health/covid-19-govt-limits-residents-movement-herat>; Aljazeera: „Coronavirus: Herat emerges as Afghanistan's epicentre“ v. 25.03.2020, <https://www.aljazeera.com/news/2020/03/coronavirus-herat-emerges-afghanistan-epicentre->

200325032420910.html; Gandhara: „Afghanistan Locks Down ‘Gateway’ City Of Coronavirus Outbreak“ v. 25.03.2020, <https://gandhara.rferl.org/a/afghanistan-locks-down-gateway-city-of-coronavirus-outbreak/30509289.html>). Am 26. März 2020 kündigte die Regierung die Freilassung von 10.000 Gefangenen an, die älter als 55 Jahre waren, um die Ausbreitung von COVID-19 im Land zu verlangsamen (AFP: „Afghanistan to release up to 10,000 prisoners to slow coronavirus spread“ v. 26.03.2020, <https://news.yahoo.com/afghanistan-release-10-000-prisoners-slow-coronavirus-spread-211850224.html>). Am selben Tag weiteten die afghanischen Behörden den Lockdown auf die Provinzen Kabul, Kandahar und Logar aus. Am 27. März 2020 wurde bekannt gegeben, dass das afghanische Kabinett beschlossen hatte, die afghanische Hauptstadt Kabul ab dem 28. März 2020 für drei Wochen zu sperren. Im Rahmen dieses Lockdowns sollten alle Bewohner der Stadt zu Hause bleiben und alle nicht wesentlichen Reisen und Versammlungen meiden. Ohne triftigen Grund durften die Bewohner ihre Häuser nicht verlassen. Alle Restaurants, Hotels, Saunen, Cafés, öffentlichen Badezentren, Schreine, Fitnessstudios, Parks und anderen Geschäfte blieben geschlossen, mit Ausnahme von Lebensmittelgeschäften und Banken (The Guardian: „Civil war, poverty and now the virus: Afghanistan stands on the brink“ v. 02.05.2020, <https://www.theguardian.com/world/2020/may/02/afghanistan-in-new-battle-against-ravages-of-covid-19>). Es wurde auch angekündigt, dass alle Sportstätten, Schreine und anderen öffentlichen Versammlungsorte für die Dauer der Sperrung in Kabul geschlossen bleiben (Tolo News: „Wolesi Jirga to Meet Less Amid Coronavirus“ v. 22.03.2020, <https://tolonews.com/health/wolesi-jirga-meet-less-amid-coronavirus>). Öffentliche Verkehrsmittel mit mehr als fünf Passagieren wurden ebenfalls verboten. Große Bildungseinrichtungen und Hochzeitssäle wurden in Isolationszentren umgewandelt, um diejenigen für zwei Wochen unter Quarantäne zu stellen, die aus dem Iran zurückkehrten. Insgesamt patrouillieren 70 Militärteams in Kabul, um Menschen mit Symptomen zu identifizieren. Bis zum 9. April 2020 waren über 1.500 Polizisten in Kabul stationiert (Urdu Point: „Afghan Authorities Close Eastern City Of Jalalabad Due To Coronavirus Fears - Spokesman“ v. 24.03.2020, <https://www.urdupoint.com/en/world/afghan-authorities-close-eastern-city-of-jala-873131.html>). Der Lockdown wurde in der Provinz Kabul am 12. April 2020 noch verschärft. Alle Hauptautobahnen wurden gesperrt. Das Innenministerium kündigte an, dass es Konsequenzen für jeden geben würde, der gegen die Regelungen des Lockdowns verstößt. Laut U.S. Embassy in Afghanistan (COVID-19 Information v. 27.04.2020) waren die Städte Kabul, Herat, Farah, Jalalabad, Asadabad und Zaranj im Lockdown und alle ausländischen Fluggesellschaften und Kam Air haben ihren Flugbetrieb von Kabul aus eingestellt. Am 17. April 2020 wurde die Sperrung in der Provinz Kabul um drei Wochen bis zum 9. Mai 2020 und dann später bis Ende

August verlängert. Öffentliche und touristische Plätze, Parks, Sportanlagen, Schulen, Universitäten und sonstige Bildungseinrichtungen wurden geschlossen; die Dienstzeiten im privaten und öffentlichen Sektor wurden auf sechs Stunden pro Tag beschränkt und die Beschäftigten wurden in zwei ungerade und gerade Tagesschichten eingeteilt (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich – BFA -, Kurzinformation der Staatendokumentation: COVID-19 Afghanistan; Stand: 21.07.2020, S. 3). Die Regierung hat zudem eine Reihe verbindlicher gesundheitlicher und sozialer Distanzierungsmaßnahmen eingeführt, wie beispielsweise das obligatorische Tragen von Gesichtsmasken an öffentlichen Orten, das Einhalten eines Sicherheitsabstandes von zwei Metern in der Öffentlichkeit und ein Verbot von Versammlungen mit mehr als zehn Personen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich – BFA -, Kurzinformation der Staaten-dokumentation: COVID-19 Afghanistan; Stand: 21.07.2020, S. 3).

Mittlerweile ist der strenge Lockdown größtenteils aufgehoben worden. Auch in Kabul können die Afghanen wieder Parks, Schwimmbäder und Fitnessstudios besuchen, in Einkaufszentren einkaufen und in Hochzeitssälen Eheschließungen feiern. Universitäten und Privatschulen wurden wiedereröffnet, und an staatlichen Schulen wurde die Unterrichtung der 11. und 12. Klasse bereits seit einiger Zeit wieder aufgenommen (<https://apnews.com/article/virus-outbreak-ap-top-news-international-news-asia-pacific-399dd046ff9c9f5693210d60f58b55ab> v. 03.09.20). Obwohl landesweite Maßnahmen zur Eindämmung des Virus weiterhin offiziell in Kraft sind und ein weiterer Anstieg der Infektionen im Rahmen einer zweiten Welle befürchtet werden, werden die Maßnahmen oft nicht beachtet und auch behördlicherseits nicht mehr konsequent durchgesetzt (BAMF, Briefing Notes v. 07.09.2020). Gerade auch die Nachlässigkeit der Menschen, die Gesundheitsrichtlinien zu befolgen, haben die Möglichkeit einer zweiten Welle erhöht (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich, Kurzinformation zur Staatendokumentation: Covid-19 Afghanistan; Stand: 21.07.2020, S. 1). Gegenwärtig gibt es in den Städten Kabul, Herat und Mazar-e Sharif keine Ausgangssperren. Das afghanische Gesundheitsministerium hat die Menschen jedoch dazu ermutigt, einen physischen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten, eine Maske zu tragen, sich 20 Sekunden lang die Hände mit Wasser und Seife zu waschen und Versammlungen zu vermeiden. Hotels, Teehäuser und andere Möglichkeiten der Unterkunftnahme sind aktuell geöffnet (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich - BFA -, Länderinformation der Staaten-dokumentation, Afghanistan, Stand: 16.12.2020, S. 11 ff.).

Durch den Lockdown in der Hauptstadt von Afghanistan, welche das Ziel der Rückführungen aus Europa ist, war der Arbeitsmarkt dort, insbesondere der der Tagelöhner abrupt eingebrochen (UNHCR, COVID-19: Mehr Unterstützung für Afghanistan und seine Nachbarländer v. 14.04.2020). Wegen der Ausgangssperren war es lange Zeit grundsätzlich kaum möglich, auf Arbeitssuche zu gehen. Der Zugang zu Arbeit war hierdurch vehement eingeschränkt, eine Arbeitssuche ohne soziale Kontakte nicht vorstellbar. Die veränderten Umstände auf dem Arbeitsmarkt haben sich in einer erhöhten Arbeitslosigkeit niedergeschlagen. Laut Arbeitsministerium Afghanistans waren aufgrund der COVID-19-Pandemie zwei Millionen Menschen arbeitslos geworden (BAMF, Briefing Notes v. 27.04.2020, S. 2). Hunderttausende Pendler, Händler und Tagelöhner konnten aufgrund des Lockdowns der Innenstädte kein Einkommen mehr erzielen (Dr. Zeino, Konrad-Adenauer-Stiftung: Länderbericht Afghanistan v. 01.07.2020, S. 5). Das Wirtschaftsministerium ging bereits im Frühjahr davon aus, dass die Arbeitslosigkeit in Afghanistan um 40 % und die Armut um 70 % wegen des Coronavirus steigen werden ([https://tolo-news.com/business/union-2-million-afghans-lose-jobs](https://tolo-news.com/business/union-2-million-afghans-lose-jobs-Amid-Covid-19) Amid Covid-19 v. 01.05.2020).

Laut einem Bericht der Weltbank zeigen die verfügbaren Indikatoren Anzeichen für eine stark schrumpfende Wirtschaft, was die Auswirkungen der COVID-19-Krise im Kontext der anhaltenden Unsicherheit widerspiegelt. Es gibt keine offiziellen Regierungsstatistiken, die zeigen, wie der Arbeitsmarkt durch COVID-19 beeinflusst wurde bzw. wird. Es gibt jedoch Hinweise darauf, dass die COVID-19-Pandemie erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage in Afghanistan hat, einschließlich des Arbeitsmarktes (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 16.07.2020, S. 22; IOM, Information on the socio-economic-situation in the light of COVID-19 in Afghanistan requested by the Austrian Federal Office for Immigration and Asylum, v. 23.09.2020). Insgesamt ist die Situation vor allem für Tagelöhner andauernd sehr schwierig, da viele Wirtschaftssektoren von den Lockdown-Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 negativ betroffen sind (vgl. IOM, Information on the socio-economic-situation in the light of COVID-19 in Afghanistan requested by the Austrian Federal Office for Immigration and Asylum, v. 23.09.2020). Auch nachdem eine Vielzahl der Maßnahmen aus der Anfangszeit des Lockdowns in Kabul nicht mehr umgesetzt werden, ist der Arbeitsmarkt weiterhin angespannt. Die Anzahl der Tage pro Woche, an denen Arbeit zur Verfügung steht, liegt bei lediglich zwei in Kabul (BAMF, Briefing Notes v. 14.09.2020).

Ein weiteres Hindernis für die Arbeitssuche, aber auch für die Suche einer Unterkunft, ist es, dass die Bevölkerung ihre Angst vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus gerade mit Rückkehrern in Verbindung bringt. Friederike Stahlmann hat hierzu ausgeführt, dass insbesondere

Rückkehrer aus dem Iran primär für die Gefahr durch Corona verantwortlich gemacht werden und dass auch aus Europa nach Afghanistan eingereiste von dieser Stigmatisierung betroffen sind. Dies erschwert auch ihre Aufnahme in einen Familienverbund aus Angst vor einer Ansteckung (Friederike Stahlmann: „Risiken der Verbreitung von SARS-CoV-2 und schweren Erkrankungen an COVID-19 in Afghanistan, besondere Lage Abgeschobener“ v. 27.03.2020; OCHA, Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response v. 22.04.2020).

Wegen der Engpässe auf dem Arbeitsmarkt und der Ablehnung von Rückkehrern als vermeintliche COVID-19-Träger dürfte es auch weiterhin kaum möglich sein, in Kabul Arbeit zu finden, falls man nicht über einen funktionierenden Familienverbund vor Ort verfügt oder eine Berufsausbildung oder Berufserfahrung hat, die realistische Arbeitschancen in Afghanistan eröffnen.

Während die Arbeitschancen momentan entsprechend schlecht in Kabul sind, sind andererseits die Lebensmittelpreise enorm angestiegen. Die Preise für Grundnahrungsmittel waren zunächst insbesondere auch durch den Zusammenbruch der Versorgungsketten wegen der Reisebeschränkungen stark gestiegen, teilweise um fast 20 Prozent wie für das Grundnahrungsmittel Mehl. Hinzukamen aber auch Ertragsverluste von 20 Prozent aufgrund von Pilzkrankungen beim Weizen wegen der erhöhten Niederschlagsmengen, Störungen des Inlandshandels und Panikkäufe in den großen städtischen Zentren. Einem Bericht der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UNO und des Ministeriums für Landwirtschaft, Bewässerung und Viehzucht zufolge sind über 20 Prozent der befragte Bauern nicht in der Lage, ihre nächste Ernte anzubauen, wobei der fehlende Zugang zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und die COVID-19-Beschränkungen als Schlüsselfaktoren genannt werden. Darüber hinaus waren die meisten Weizen-, Obst-, Gemüse und Milchverarbeitungsbetriebe in der ersten Jahreshälfte nur teilweise oder gar nicht ausgelastet, wobei die COVID-19-Beschränkungen als Hauptgrund für die Reduzierung der Betriebe genannt werden (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich - BFA -, Kurzinformation der Staatendokumentation: COVID-19 Afghanistan; Stand: 21.07.2020, S. 5). Alle Faktoren zusammen haben zu Preisspitzen für wichtige Rohstoffe geführt. Der Weizenpreis ist zwischen dem 14. März und dem 27. April 2020 um 17 Prozent gestiegen, während die Kosten für Hülsenfrüchte, Zucker und Reis im gleichen Zeitraum um 12 Prozent, 8 Prozent bzw. 7 Prozent gestiegen sind (OCHA, Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response v. 29.04.2020). Diese Preissteigerung hat sich fortgesetzt: Laut Marktüberwachung des WFP stieg der durchschnittliche Weizenmehlpreis (niedriger Preis und hoher Preis) zwischen dem 14. März und dem 30. September um mehr als 8 Prozent, während die Kosten für Hülsenfrüchte, Zucker, Speiseöl und Reis (niedrige Qualität) im gleichen Zeitraum

um 25 Prozent, 20 Prozent, 26 Prozent bzw. fast 18 Prozent gestiegen sind. Diese Preiserhöhung geht mit einer nachlassenden Kaufkraft von Gelegenheitsarbeitern einher, die sich gegenüber dem 14. März um 6% bzw. 10% verschlechtert hat (vgl. OCHA, Strategic Situation Report: COVID-19 Nr. 79 v. 01.10.2020). Fast alle Preise für die wichtigsten Nahrungsmittel liegen damit deutlich höher als vor Corona (BAMF, Briefing Notes v. 14.09.2020). Nach Angaben der WHO stiegen die Preise für die meisten Grundnahrungsmittel für die erste bis vierte Woche im September 2020 weiterhin, wenn auch moderat (BAMF, Briefing Notes v. 28.09.2020). Der Verdienst für ungelernete Arbeitskräfte liegt hingegen nur bei 300 bis 400 Afghani pro Tag (BAMF, Briefing Notes v. 14.09.2020 u. v. 28.09.2020).

Nach aktuellen Einschätzungen ist Afghanistan mit einer anhaltenden Ernährungssicherheitskrise konfrontiert, die durch den wirtschaftlichen Schock durch COVID-19 noch verstärkt wird. In den letzten fünf Jahren hat sich die Ernährungssicherheit in Afghanistan stetig verschlechtert, da sich der Anteil der Menschen mit Ernährungsunsicherheit fast verdoppelt hat. Eine neue IPC-Analyse (Integrated Food Security Phase Classification) für 2020-2021 wird gerade fertiggestellt und wird voraussichtlich zeigen, dass sich diese Situation während COVID-19 weiter verschlechtert hat, was besorgniserregende Auswirkungen auf die kommende Wintersaison hat. Dies geht einher mit vorläufigen Daten aus der Gesamtbewertung Afghanistans, aus denen hervorgeht, dass die Haushaltsverschuldung sowohl hinsichtlich der Anzahl der verschuldeten Personen als auch hinsichtlich des Umfangs dieser Schulden stark ansteigt (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich - BFA -, Länderinformation der Staaten-dokumentation, Afghanistan, Stand: 16.12.2020, S. 11 ff.).

Auch durch die Hilfeleistungen der afghanischen Regierung und ausländischer Hilfsorganisationen wird es nicht möglich sein, die ausreichende Versorgung der Bevölkerung Kabuls und damit auch von Rückkehrern zu gewährleisten. Zwar wurde während des Lockdowns die Bevölkerung teilweise durch die afghanische Regierung und internationale Hilfsorganisationen mit Lebensmitteln versorgt, darunter die Tagelöhner, die wegen der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus kein Geld mehr verdienen konnten (www.tageschau.de/ausland/afghanistan-coronavirus-101.html). Diese Maßnahmen waren aber bei weitem nicht ausreichend. Nach Schätzungen ist durch die Corona-Pandemie die Lebensmittelversorgung von mehr als 14 Millionen Menschen gefährdet. Allein sieben Millionen Kinder seien durch die Pandemie von Hunger bedroht (www.tageschau.de/ausland/afghanistan-coronavirus-101.html unter Berufung auf WFP und Save the Children). Darüber hinaus ist mit einer Verschlechterung der Situation zum Winter hin zu rechnen. In der aktuellen Situation ist aufgrund dessen nicht davon

auszugehen, dass die Rückkehrförderprogramme, die u.a. Reisebeihilfen, Startgelder, Beratung und Begleitung zu Behörden, medizinischen und karitativen Einrichtungen, Unterkunft sowie finanzielle Integrationshilfen vorsehen (im Einzelnen: HessVGH, U. v. 23.08.2019 - 7 A 2750/15.A -, juris; unter Hinweis auf Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 29.06.2018, S. 373/ 374 und vom 13.11.2019, S. 356 ff.) in der Lage sind, ein Überleben des Rückkehrenden bis zu einer Normalisierung der Situation zu gewährleisten (vgl. hierzu auch: OVG Bremen, U. v. 24.11.2020 – 1 LB 351/20 -, juris). Vielmehr ist davon auszugehen, dass Ersparnisse und Starthilfen zweifellos irgendwann aufgebraucht werden, weshalb auf diese Mittel dauerhaft nicht entscheidend abgestellt werden kann (vgl. OVG Bremen, U. v. 24.11.2020 - 1 LB 351/20 -, juris; VGH Bad.-Württ., U. v. 12.10.2018 - A 11 S 316/17 -, juris Rn. 437; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 18.06.2019 - 13 A 3741/18.A -, juris Rn. 276; VG Freiburg, U. v. 08.09.2020 - A 8 K 10988/17 -, juris Rn. 63). Die finanziellen Mittel aus diesen Programmen bewirken lediglich einen zeitlichen Aufschub, sie können jedoch die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der zu befürchtenden Verelendung nur unwesentlich vermindern, da mit ihnen weder ein Zugang zum Arbeitsmarkt, noch die Versorgung mit Lebensmitteln und Unterkunft nachhaltig gesichert wird (vgl. OVG Bremen, U. v. 24.11.2020 - 1 LB 351/20 -, juris unter Hinweis auf: VG Hannover, U. v. 09.07.2020 - 19 A 11909/17 -, juris Rn. 45; VG Hamburg, U. v. 07.08.2020 - 1 A 3562/17 -, juris Rn. 59; VG Cottbus, U. v. 21.08.2020 - 2 K 1561/16.A -, juris Rn. 87).

Dem steht im Übrigen nicht entgegen, dass sich aus den vorliegenden Erkenntnissen nicht entnehmen lässt, dass eine Vielzahl von Rückkehrern von Obdachlosigkeit, Hunger oder Krankheit betroffen oder infolge solcher Umstände gar verstorben wären. Unabhängig davon, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese von existentieller Not betroffenen Personen, erneut illegal ausreisen oder kriminell werden, ist ein solcher Nachweis im Rahmen der beachtlichen Wahrscheinlichkeit auch gerade nicht erforderlich (vgl. OVG Bremen, U. v. 24.11.2020 – 1 LB 351/20 -, juris unter Hinweis auf: BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 5.09 -, juris Rn. 22 m.w.N.; BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 32; EGMR, U. v. 09.01.2018 - Nr. 36417/16, X./Schweden, HUDOC -, juris Rn. 5; BVerwG, B. v. 13.02.2019 - 1 B 2/19 -, juris Rn. 6).

Aus der Zusammenschau der zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel ergibt sich damit, dass in Afghanistan eine prekäre Lage herrscht. Zu den allgemein im Hinblick auf Sicherheitslage und humanitäre Verhältnisse bereits höchst schwierigen Gegebenheiten in Afghanistan treten vorliegend noch die Auswirkungen der aktuellen COVID-19-Pandemie hinzu. Das Gericht geht nicht davon aus, dass der Kläger im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, welcher maßgeblich ist, in der Lage ist, sich bei seiner Rückkehr in absehbarer Zeit eine Lebensgrundlage aufzubauen.

Der Kläger verfügt über kein familiäres Netzwerk mehr in Afghanistan, mit dessen Hilfe er sich um eine Anstellung oder zumindest ein für ihn erschwingliche Unterkunft bemühen könnte. Er verfügt weder über eine besondere Ausbildung oder über besondere Berufserfahrung, die ihm auch in der aktuellen Lage ein Einkommen am Existenzminimum sichern könnten. Er hat damit voraussichtlich keine Erwerbschancen. Mit den Herausforderungen des Tagelöhnerarbeitsmarktes in Kabul oder Herat ist er nicht vertraut. Zudem ist er zur Überzeugung des Gerichts den besonderen körperlichen Anforderungen nicht gewachsen. Wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung ausführte, war er nur kurzzeitig bei der DHL als Packer für die Zustellfahrzeuge tätig. Aufgrund der dazu nötigen körperlichen Arbeit zog er sich eine vorveranlagte Verletzung der Hoden zu, die es ihm unmöglich machte dieser Tätigkeit weiter nachzugehen. Damit ist ihm die deutlich schwerere Arbeit auf dem Tagelöhnerarbeitsmarkt in Afghanistan erst recht nicht möglich.

Daher ist unter Berücksichtigung der besonderen Situation aufgrund der Pandemie im Zeitpunkt der Entscheidung davon auszugehen, dass es dem Kläger im Fall seiner Rückkehr in Afghanistan derzeit nicht gelingen wird, sich durch Gelegenheitsarbeiten eine angemessene Lebensgrundlage zu erwirtschaften. Ihm war daher mangels Zumutbarkeit eines anderweitig zu suchenden internen Schutzes der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, soweit der Kläger obsiegt hat, im Übrigen auf § 155 Abs. 2 VwGO, soweit er die Klage zurückgenommen hat. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AslyG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit einschließlich der Vollstreckungsabwehrbefugnis folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Einer Streitwert- bzw. Gegenstandswertfestsetzung bedarf es im Hinblick auf die Vorschrift des § 30 RVG nicht; Ausnahmen hiervon sind nicht ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil ist zu I. unanfechtbar.

Im Übrigen steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Dr. Rook